

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

18.4.2006

B6-0278/2006

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

eingereicht gemäß Artikel 202 der Geschäftsordnung

von Graham Booth und Vladimír Železný

Änderung von Artikel 159, 161 und 185

Abstimmung, elektronische Abstimmung und Abstimmung im Ausschuss

GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Derzeitiger Wortlaut	Änderungsvorschläge
Änderungsantrag 1 Artikel 159	
<p>1. Das Parlament stimmt in der Regel durch Handzeichen ab.</p> <p>2. Entscheidet der Präsident, dass das Ergebnis unklar ist, so wird elektronisch und im Falle einer Panne der Abstimmungsanlage durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt.</p> <p>3. Das Ergebnis der Abstimmung wird festgehalten.</p>	<p>1. Das Parlament stimmt in der Regel elektronisch ab.</p> <p>2. Sofern die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, stimmt das Parlament durch Handzeichen ab.</p> <p>3. Vor der Abstimmung über den gesamten Text einer Rechtsvorschrift lässt der Präsident jeweils elektronisch abstimmen, um festzustellen, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.</p> <p>4. Das Ergebnis der Abstimmung wird festgehalten.</p>

Or.en

Begründung

Da der geltende Artikel 159 dahingehend, dass das Parlament in der Regel durch Handzeichen abstimmt, zu zahlreichen und wiederholten Zählfehlern führt, die zur unrechtmäßigen Annahme oder Ablehnung von Änderungsanträgen und ganzen Texten von Rechtsvorschriften im Plenum und in den Ausschüssen führen, zielen die Autoren mit diesem Änderungsantrag darauf ab, den anhaltenden Störungen des demokratischen Beschlussfassungsverfahrens des Parlaments Einhalt zu gebieten, und schlagen diesbezüglich als unverzügliche Abhilfe vor, dass das Parlament in der Regel elektronisch abstimmt. Würde das Parlament routinemäßig elektronisch abstimmen, so würde dies Gültigkeit und Legitimität der Abstimmungsergebnisse erhöhen und gleichzeitig die Glaubwürdigkeit des Parlaments in den Augen der Bürger der EU-Mitgliedstaaten und weltweit erheblich steigern. Wird routinemäßig das elektronische Abstimmungssystem genutzt, ist dies nämlich der beste Weg, falsche Schätzungen des tatsächlichen Abstimmungsergebnisses zu verhindern, und das einzige objektive Verfahren, um festzustellen, ob eine Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit existiert oder ob die Beschlussfähigkeit im Plenum oder im Ausschuss gegeben ist.

Änderungsantrag 2
Artikel 161

1. Der Präsident **kann jederzeit entscheiden**, dass die in den Artikeln 159, 160 und 162 genannten Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage vorgenommen werden.

Sofern die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Abstimmung **gemäß Artikel 159** oder gemäß Artikel 160 Absatz 2 bzw. Artikel 162.

Die technischen Anwendungsbestimmungen für die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage werden vom Präsidium festgelegt.

2. Bei elektronischer Abstimmung wird nur das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis festgehalten.

Wurde die namentliche Abstimmung nach Artikel 160 Absatz 1 beantragt, so wird das Abstimmungsergebnis namentlich festgehalten und in alphabetischer Reihenfolge nach Fraktionen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

3. Die namentliche Abstimmung wird nach Artikel 160 Absatz 2 vorgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt; ob diese Voraussetzung gegeben ist, kann durch die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Abstimmungsanlage ermittelt werden.

1. Der Präsident **muss** sicherstellen, dass die in den Artikeln 159, 160 und 162 genannten Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage vorgenommen werden.

Sofern die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Abstimmung **durch Handzeichen** oder gemäß Artikel 160 Absatz 2 bzw. Artikel 162.

Die technischen Anwendungsbestimmungen für die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage werden vom Präsidium festgelegt.

2. Bei elektronischer Abstimmung wird nur das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis festgehalten.

Wurde die namentliche Abstimmung nach Artikel 160 Absatz 1 beantragt, so wird das Abstimmungsergebnis namentlich festgehalten und in alphabetischer Reihenfolge nach Fraktionen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

3. Die namentliche Abstimmung wird nach Artikel 160 Absatz 2 vorgenommen, wenn die **durch elektronische Abstimmung nachgewiesene** Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt; ob diese Voraussetzung gegeben ist, kann durch die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Abstimmungsanlage ermittelt werden.

Or. en

Begründung

Zwecks Wahrung der internen Kohärenz der Geschäftsordnung des EP empfehlen die Autoren, auch Artikel 161 gemäß den Änderungsvorschlägen zu Artikel 159 zu ändern.

Änderungsantrag 3
Artikel 185

1. Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zur Prüfung im zuständigen Ausschuss einreichen.

2. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Viertel seiner Mitglieder tatsächlich anwesend ist. Falls jedoch ein Sechstel der Mitglieder des Ausschusses vor Beginn einer Abstimmung einen entsprechenden Antrag stellt, ist die Abstimmung nur gültig, wenn an ihr die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses teilnimmt.

3. Im Ausschuss wird **durch Handzeichen** abgestimmt, es sei denn, dass ein Viertel der Ausschussmitglieder eine namentliche Abstimmung verlangt. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung gemäß Artikel 160 Absatz 2.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses nimmt an den Beratungen und Abstimmungen teil, jedoch ohne dass seine Stimme den Ausschlag gibt.

5. Aufgrund der eingereichten Änderungsanträge kann der Ausschuss, anstatt darüber abzustimmen, den Berichterstatter ersuchen, einen neuen Entwurf vorzulegen, der möglichst viele der Änderungsanträge berücksichtigt. Für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Entwurf wird eine neue Frist festgelegt.

1. Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zur Prüfung im zuständigen Ausschuss einreichen.

2. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn **durch elektronische Abstimmung nachgewiesen wurde, dass** ein Viertel seiner Mitglieder tatsächlich anwesend ist. Falls jedoch ein Sechstel der Mitglieder des Ausschusses vor Beginn einer Abstimmung einen entsprechenden Antrag stellt, ist die Abstimmung nur gültig, wenn an ihr die **durch elektronische Abstimmung nachgewiesene** Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses teilnimmt.

3. **In der Regel** wird im Ausschuss **elektronisch** abgestimmt. **Sofern die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Abstimmung** durch Handzeichen **oder Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen. Eine namentliche Abstimmung erfolgt, wenn** ein Viertel der Ausschussmitglieder eine **solche** verlangt. In diesem Fall **wird** gemäß Artikel 160 Absatz 2 **elektronisch abgestimmt**.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses nimmt an den Beratungen und Abstimmungen teil, jedoch ohne dass seine Stimme den Ausschlag gibt.

5. Aufgrund der eingereichten Änderungsanträge kann der Ausschuss, anstatt darüber abzustimmen, den Berichterstatter ersuchen, einen neuen Entwurf vorzulegen, der möglichst viele der Änderungsanträge berücksichtigt. Für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Entwurf wird eine neue Frist festgelegt.

Or. en

Begründung

Zwecks Wahrung der internen Kohärenz der Geschäftsordnung des EP empfehlen die Autoren, auch Artikel 185 gemäß den Änderungsvorschlägen zu Artikel 159 zu ändern.